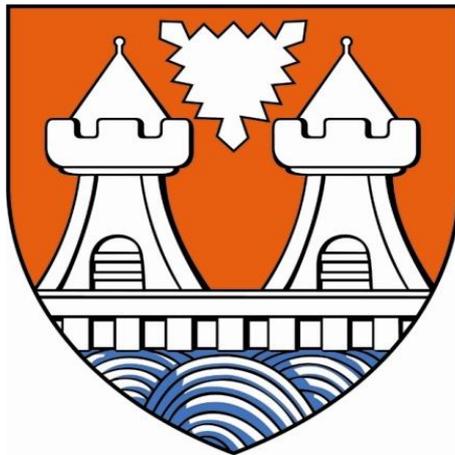


Schlussbericht
über die
Prüfung des
Jahresabschlusses 2019
der Stadt Itzehoe



Rechnungsprüfungsamt
Stadt Itzehoe



Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	4
2. Art und Ziel der Prüfung	4
3. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft	5
3.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan	5
3.2 Einhaltung des Haushaltsplans	7
3.3 Vorläufige Haushaltsführung	7
3.4 Haushaltskonsolidierung	8
3.5 Kredite	8
4. Bestandteile des Jahresabschlusses	9
4.1 Bilanz	9
4.1.1 Aktiva	9
4.1.2 Passiva	10
4.1.3 Kennzahlen.....	12
4.1.4 Entwicklung des Eigenkapitals	13
4.1.4 Entwicklung der Verschuldung	13
4.2 Ergebnisrechnung	14
4.3 Finanzrechnung	16
4.4 Teilrechnungen	17
4.5 Anhang	17
4.6 Lagebericht.....	17
5. Ergebnisse aus Schwerpunktprüfungen	17
5.1 Veränderungen des Anlagevermögens.....	17
5.2 Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	18
5.3 Forderungen einschließlich Wertberichtigungen.....	19
6. Systemprüfung	20
6.1 EDV-gestützte Buchführung.....	20
6.2 Datenschutz.....	21
6.3 Internes Kontrollsystem (IKS).....	21
6.4 Belegkontrolle gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 2 GO.....	21
6.5 Inventar, Inventur.....	22
7. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren	23
7.1 Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	23
7.2 Rückstellung Übergangsgeld feuerwehrtechnischer Dienst.....	23
7.3 Verfahren bei der Verbuchung von Rückstellungen.....	23
8. Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen	24



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Itzehoe

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Itzehoe

8.1 Regelmäßige durchzuführende Prüfungen	24
8.1.1 Prüfung der Finanzbuchhaltung 2019	24
8.1.2 Vergabe und Auftragswesen	24
8.1.3 Schlussrechnungen im Baubereich ab 5.000,- €	25
8.1.4 Nachträgliche Prüfung von Personalvorgängen.....	26
8.1.5 Anordnungen auf allgemeinen Vorschuss- und Verwahrkonten.....	26
8.2 Weitere Prüfungstätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes	26
9. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis	26

Anlagen:

Bilanz

Ergebnisrechnung

Finanzrechnung

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen 2019



1. Prüfungsauftrag

Die Stadt Itzehoe führt seit dem 01. Januar 2010 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

Gem. § 95 m Abs. 1 GO¹ hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOBs) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermitteln und erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ein Lagebericht ist beizufügen.

Nach § 95 m Abs. 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 95 n Abs. 3 GO bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen.

Der Jahresabschluss 2019 wurde am 14. Dezember 2020 durch den Bürgermeister unterzeichnet und ist am 15. Dezember 2020 beim Rechnungsprüfungsamt eingegangen. Den Unterlagen zum Jahresabschluss 2019 beigelegt war die ebenfalls vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zur Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019.

Die Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses 2019 wurde wie bereits in den Vorjahren verfehlt, so dass die Beschlussfassung durch die Gemeinde ebenfalls nicht fristgerecht erfolgen wird. Die Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses 2020 war zum Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichts 2019 ebenfalls schon abgelaufen. Es wird erwartet, dass der Jahresabschluss 2020 spätestens bis Ende August 2021 zur Prüfung vorgelegt wird, so dass zumindest die Beschlussfassung der Gemeinde fristgerecht, d.h. bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen kann.

Ziel muss es nach wie vor sein, dass die Erstellung der Jahresabschlüsse und in Folge die Beschlussfassung durch die Gemeinde fristgerecht erfolgen.

2. Art und Ziel der Prüfung

Die Art und das Ziel der Prüfung ergeben sich aus § 95 n Abs. 1 GO. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- nach den geltenden Vorschriften bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung verfahren worden ist,

¹ Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) vom 28. Februar 2003 (GVOB1. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2018 (GVOB1. Schl.-H. 2018, S. 6)



- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wurde nach § 95 n GO in Anlehnung an den so genannten „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorgenommen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so aufgedeckt werden. Diesem Ansatz folgend hat das Rechnungsprüfungsamt das Ziel der Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann, dass der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Dabei beschränkte das Rechnungsprüfungsamt die Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurden folgende Schwerpunkte gebildet:

- die Veränderungen des Anlagevermögens
- die Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
- die Forderungen einschließlich der Wertberichtigung

Neben den Erkenntnissen aus regelmäßigen Prüfungen der Stadtverwaltung und seiner Einrichtungen wurden Informationen der Ämter und Stabstellen eingeholt. Außerdem erfolgten stichprobenartige Einzelfallprüfungen und es wurden Gespräche mit den zuständigen Mitarbeiter*innen geführt.

3. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

3.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Mit Haushaltserlass vom 14. September 2018 legte das Innenministerium Rahmendaten für die Haushaltsaufstellung der Kommunen für das Haushaltsjahr 2019 fest. Danach wurde den Gemeinden als Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2019 empfohlen, bei den bereinigten Auszahlungen aus laufendender Verwaltungstätigkeit eine Steigerung von bis zu 2,0 % und bei den Personalausgaben von bis zu 2,3 % einzuplanen.

Diese Orientierungswerte wurden unterschritten. In der Sitzung des Finanzausschusses am 03. Juli 2018 wurde die Steigerungsrate auf 0,0 % für die im Ergebnishaushalt 2019 eingerichteten Sachkostenbudgets festgelegt. Zudem wurden Zu- und Abschläge aufgrund besonderer Entwicklungen berücksichtigt. Diese Sondereffekte ergaben einen Entlastungseffekt von 193.700,00 €. Weiterhin wurde beschlossen, dass die Netto-Neuverschuldung 2019 auf maximal 5 Mio. € begrenzt wird. Diese Vorgabe konnte zunächst nicht eingehalten werden. Im Rahmen des I. Nachtrags erfolgte allerdings eine Anpassung.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurden wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

	beschlossen	genehmigt	veröffentlicht
Haushalt	14.12.2018	27.03.2019	12.04.2019
1. Nachtragssatzung	14.11.2019	22.11.2019	13.12.2019



Die Erträge und Aufwendungen wurden dabei wie folgt festgesetzt:

Ergebnisplan	Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis
Haushalt	64.156.000,00 €	69.415.900,00 €	- 5.259.900,00 €
1. Nachtragshaushalt	67.135.400,00 €	69.366.100,00 €	- 2.230.700,00 €

Die Einzahlungen und Auszahlungen wurden danach festgesetzt auf:

Finanzplan	Einzahlungen	Auszahlungen	Abbau Liquidität
Haushalt	74.216.300,00 €	82.460.900,00 €	- 8.244.600,00 €
1. Nachtragssatzung	69.731.700,00 €	74.633.200,00 €	- 4.901.500,00 €

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:

Haushalt	9.655.900,00 €
1. Nachtragssatzung	4.000.000,00 €

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen:

Haushalt	18.864.200,00 €
1. Nachtragssatzung	16.696.800,00 €

Die Haushaltssatzung der Stadt Itzehoe wurde mit Datum vom 27. März 2019 vom Innenministerium genehmigt. Als Folge der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit in Verbindung mit dem Verstoß gegen § 10 Absatz 3 GemHVO-Doppik² wurde der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsermächtigungen in Höhe von 9.655.900,00 € um 1.655.900,00 € auf 8.000.000,00 € gekürzt. In der Sitzung des Finanzausschusses vom 13. Mai 2019 wurde beschlossen, dass zur Gegenfinanzierung der Kreditkürzung die nicht mehr benötigten Haushaltsmittel für den Grunderwerb Wohngebiet Eichtal/Kratt und ein Teilbetrag des Liquiditätsüberschusses 2018 verwendet werden. Außerdem konnte aus dem Städtebauförderungsprogramm ASO 2017 ein Betrag von 656.300,00 € zurückgegeben werden.

Um eine zu hohe Belastung für die Folgejahre zu vermeiden, wurde zudem von dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 18.864.200,00 € lediglich ein Teilbetrag in Höhe von 15.000.000,00 € vom Innenministerium genehmigt. Die Kompensation der Kürzung in Höhe von 3.864.200,00 € erfolgte in der Form, dass in Abstimmung mit der Fachabteilung eine Verpflichtungsermächtigung für den Neubau der Feuerwache für das Haushaltsjahr 2021 gesperrt wurde.

In dem Genehmigungserlass wird wie bereits in den Vorjahren auf die zu geringe Investitionsquote hingewiesen. Diese betrug in den Jahren 2015 bis 2018 durchschnittlich lediglich

² Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelhaushaltlichen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) vom 14. August 2017



knapp 47 % und weist zudem eine fallende Tendenz aus. Mit dem Grundsatz der Haushaltswahrheit gerade noch vereinbar ist eine durchschnittliche Verwendungsquote von 60 %. Wie im Vorjahr wird weiter ausgeführt, dass die Umsetzung des geplanten Investitionsvolumens 2019 unter Berücksichtigung der hohen Ermächtigungsvorträge äußerst fragwürdig erscheint. Damit widerspricht die Planung der Stadt Itzehoe § 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass für Haushalte der kommenden Jahre kommunalaufsichtliche Maßnahmen in Erwägung gezogen werden könnten, sofern in der Finanzrechnung 2019 keine signifikanten Verbesserungen bezüglich der Investitionsquote zu erkennen sein sollten.

3.2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan mit der Haushaltssatzung, Stellenplan und Vorbericht hat für die doppelte Haushaltsführung eine zentrale Bedeutung. Die Kommune bringt hier ihre haushalts- und finanzpolitischen Ziele zum Ausdruck. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Seine Ansätze sind für die Ausführung durch die Verwaltung verbindlich.

Jede einzugehende Verpflichtung und jede Buchung müssen nicht nur unter dem Aspekt der richtigen Zuordnung zu einem Konto, sondern auch im Vergleich zur haushaltsmäßigen Veranschlagung betrachtet werden. Hierbei bildet der von der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe beschlossene Haushaltsplan mit Haushaltssatzung und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten die Basis für das Verwaltungshandeln. Sollten darüber hinaus zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen nötig werden, ist das formelle Verfahren von außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 95 d GO anzuwenden.

Die Verwaltungsleitung ist ihrer Aufgabe nach § 95 d Abs. 1 Satz 5 GO gegenüber der Ratsversammlung, über die von ihr geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (< 40.000 € nach § 4 Haushaltssatzung 2019) zu berichten, nachgekommen. Eilentscheidungen wurden vom Bürgermeister im Haushaltsjahr 2019 nicht getroffen werden.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Hinweise darauf, dass haushaltsrechtliche Bestimmungen und übertragene Ermächtigungsbefugnisse innerhalb der Verwaltung nicht beachtet wurden.

3.3 Vorläufige Haushaltsführung

Mit Wirkung zum 01.01.2019 trat die Haushaltssatzung der Stadt Itzehoe in Kraft. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung erfolgte – mit Beschränkungen – mit Erlass vom 27. März 2019. Bis einschließlich des Tages der Veröffentlichung der Satzung am 12.04.2019 galten die Regelungen des § 95 c GO über die vorläufige Haushaltsführung. Der Gesetzgeber hat den Kommunen mit dieser Bestimmung enge Grenzen gesetzt, Aufwendungen entstehen zu lassen, Auszahlungen zu leisten sowie Abgaben zu erheben. Die Verwaltung war durch das Schreiben des Amtes für Finanzen vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenbedingungen der vorläufigen Haushaltsführung angemessen und frühzeitig unterrichtet worden.

Die Kommunen dürfen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind oder



die für die Weiterführung notwendiger Ausgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

Bei den geprüften Sachverhalten wurden die Bestimmungen des § 95 c GO beachtet.

3.4 Haushaltskonsolidierung

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 8 a) und b) GemHVO-Doppik haben Gemeinden, deren Ergebnisplan im Haushaltsjahr oder in einem der drei nachfolgenden Jahre nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht ausgeglichen ist oder deren Ergebnisrücklage im neuesten Jahresabschluss weniger als 10 % der allgemeinen Rücklage beträgt, in einer Übersicht die im Haushaltsjahr umgesetzten wesentlichen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit ihren finanziellen Auswirkungen im Haushaltsjahr und im Folgejahr sowie die noch nicht umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit ihren möglichen finanziellen Auswirkungen darzustellen. Dieser Verpflichtung wurde nachgekommen.

3.5 Kredite

Im Haushaltsjahr 2019 wurden Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von insgesamt 4.066.000,00 € aufgenommen. Die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beläuft sich auf 2.802.880,34 €. Die Nettoneuverschuldung beträgt demnach 1.263.119,66 €.

Die Finanzierung des Neubaus „Suder Höhe“ erfolgte über das Sonderprogramm „Erleichtertes Bauen“ des Landes Schleswig-Holstein. Zuvor wurde eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch das Amt für Finanzen durchgeführt. Das Darlehen in Höhe von 2.500.000,00 € wurde mit Bescheid vom 07. November 2017 bewilligt. Bei einer Laufzeit von 48 Jahren beläuft sich die Tilgung auf 1,5 pro anno. Die Gewährung erfolgt zunächst zinsfrei. Ab dem 20. Jahr nach Bezugsfertigkeit wird der Zinssatz alle 5 Jahre um 0,25 % erhöht. Mit Beginn des 36. Jahres wird das Darlehen für die restliche Laufzeit mit einem Zinssatz von 2,5 % pro anno verzinst. Entsprechend des Baufortschritts erfolgte die Auszahlung des Darlehens in voller Höhe im Haushaltsjahr 2019.

Daneben wurde im Februar 2019 ein Kommunaldarlehen in Höhe von 840.000,00 € zur Finanzierung des Grunderwerbs für die anstehende Erschließung von Gewerbeflächen aufgenommen. Bei einer Laufzeit von knapp 10 Jahren und einer halbjährlichen Tilgung von 50.000,00 € beträgt der Zinssatz während der gesamten Laufzeit 0,484 % pro anno.

Aus Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds wurden zudem zwei Darlehen bewilligt. Zum einen handelt es sich um ein Darlehen in Höhe von 126.000,00 € für den im Haushaltsjahr 2019 von der Stadt Itzehoe zu leistenden Eigenanteil im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“. Zum anderen wurde ein Darlehen in Höhe von 1.125.000,00 € zur Finanzierung der Maßnahme „Brandschutzmaßnahmen Gemeinschaftsschule am Lehmwohld“ beantragt. Bewilligt wurde zunächst ein Teilbetrag von 600.000,00 €. Für beide Darlehen gilt ein Zinssatz von 0,5 % pro anno sowie eine Tilgung in 36 Halbjahresraten, nachdem die ersten beiden Jahre tilgungsfrei sind.

Für die Finanzierung des Grunderwerbs wurde die Restkreditermächtigung 2017, die noch bis Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2019 mit einem Betrag in Höhe von 840.250,00 € zur Verfügung stand, in Anspruch genommen. Ein Betrag von 250,00 € verfiel. Daneben wurde



die Restkreditermächtigung 2018 in Höhe von 3.226.000,00 € in Anspruch genommen. Ein Teilbetrag in Höhe von 774.000,00 € wurde 2019 nicht benötigt und stand bis zum Inkrafttreten der Haushaltsgenehmigung 2020 zur Finanzierung der Haushaltsermächtigungen im Investitionshaushalt Verfügung.

Es verbleibt eine Restkreditermächtigung 2019 in Höhe von 4.000.000,- €. Dieser Betrag wurde zur Finanzierung der Ermächtigungs-vorträge auf das Haushaltsjahr 2020 vorgetragen.

Die Kreditaufnahmen werden vom Rechnungsprüfungsamt trotz hoher Liquidität nicht beanstandet, da die liquiden Mittel der Deckung der Ermächtigungs-vorträge dienen und demzufolge nicht für die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden konnten. Darüber hinaus stehen den Krediten Wertsteigerungen im Anlagevermögen gegenüber.

Das Rechnungsprüfungsamt vertritt die Auffassung, dass die Umsetzungsquote dauerhaft zwingend erhöht werden muss, damit die Ermächtigungs-vorträge sinken und die liquiden Mittel zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden können. Insbesondere im Hinblick darauf, dass seit dem Haushaltsjahr 2019 Verwarentgelte geleistet werden müssen. Die Höhe der Ermächtigungs-vorträge für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen war Schwerpunkt bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019. Daher wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.2 *Höhe der Ermächtigungs-vorträge für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen* verwiesen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Liquiditätskredit) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 2 der Haushaltssatzung 10.000.000,00 €. Insgesamt ergab sich eine nahezu durchgehend positive Liquiditätslage. Kassenkredite wurden im Haushaltsjahr 2019 nicht aufgenommen. Die Zinsaufwendungen für laufenden Konten betrugen 8,15 €. Darüber hinaus mussten im Haushaltsjahr 2019 erstmals Verwarentgelte in Höhe von 282,42 € gezahlt werden.

4. Bestandteile des Jahresabschlusses

4.1 Bilanz

Die Bilanz stellt das Vermögen (Mittelverwendung) und das Kapital (Mittelherkunft) der Kommune zu einem bestimmten Stichtag gegenüber. Beim Abgleich mit der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2018 ist aufgefallen, dass die Bestandswerte bei den Positionen Forderungen im Aktiva und Verbindlichkeiten im Passiva und in Folge die Bilanzsumme nicht übereinstimmen. Zur besseren Vergleichbarkeit werden nachfolgend die richtigen Bestandswerte zum 31. Dezember 2018 dargestellt:

4.1.1 Aktiva

Bilanzposition	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung +/-
1.1 Immaterielle VG	939.323,36 €	856.096,34 €	- 83.227,02 €
1.2 Sachanlagen	144.233.087,56 €	148.875.749,36 €	4.642.661,80 €
1.3 Finanzanlagen	28.961.365,75 €	30.884.058,90 €	1.922.693,15 €
2.1 Vorräte	653.402,52 €	2.808.853,49 €	2.155.450,97 €

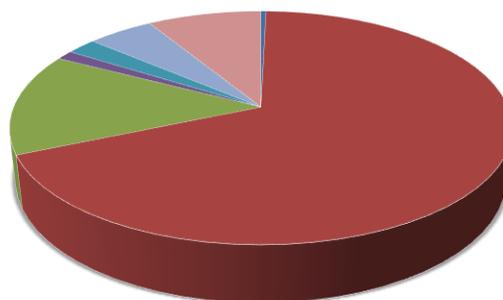


2.2 Forderungen u. sonstigeVG	6.570.677,66 €	5.006.270,86 €	- 1.564.406,80 €
2.3 Wertpapiere	- €	- €	- €
2.4 Liquide Mittel	14.952.692,37 €	11.011.744,55 €	- 3.940.947,82 €
2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	17.967.213,93 €	18.994.449,28 €	1.027.235,35 €
Bilanzsumme	214.277.763,15 €	218.437.222,78 €	4.159.459,63 €

Die Erhöhung der Bilanzsumme ist insbesondere auf die Steigerung der Bilanzwerte bei den Sachanlagen, den Finanzanlagen, den Vorräten und der Aktiven Rechnungsabgrenzung zurückzuführen. Demgegenüber stehen Minderungen bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen und den liquiden Mitteln.

Das Vermögen der Stadt Itzehoe zum 31.12.2019 setzt sich wie folgt zusammen:

Aktiva



■ 1.1 Immaterielle VG	■ 1.2 Sachanlagen
■ 1.3 Finanzanlagen	■ 2.1 Vorräte
■ 2.2 Forderungen u. sonstigeVG	■ 2.3 Wertpapiere
■ 2.4 Liquide Mittel	■ 2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

4.1.2 Passiva

Bilanzposition	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung +/-
1.Eigenkapital, davon	102.425.060,29 €	106.349.137,96 €	3.924.077,67 €
1.1 Allgemeine Rücklage	83.536.243,32 €	83.536.243,32 €	- €
1.2 Sonderrücklage	294.000,00 €	294.000,00 €	- €
1.3 Ergebnisrücklage	14.680.891,96 €	18.594.816,97 €	3.913.925,01 €
1.4 vorgetragener Fehlbetrag	- €	- €	- €
1.5 Jahresüberschuss	3.913.925,01 €	3.924.077,67 €	10.152,66 €



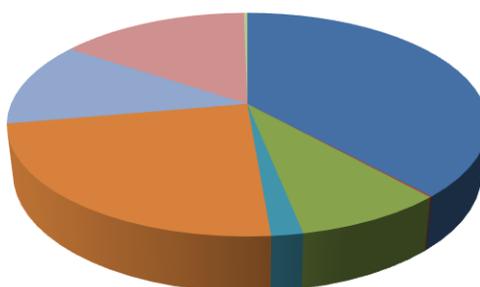
2.Sonderposten	50.383.391,60 €	51.306.461,37 €	923.069,77 €
3. Rückstellungen	28.521.727,88 €	26.854.020,21 €	- 1.667.707,67 €
4. Verbindlichkeiten	32.334.789,35 €	33.315.119,34 €	980.329,99 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	612.794,03 €	612.483,90 €	- 310,13 €
Bilanzsumme	214.277.763,15 €	218.437.222,78 €	4.159.459,63 €

In Folge des positiven Jahresabschlusses 2018 ist eine deutliche Erhöhung beim Eigenkapital (Ergebnisrücklage) zu verzeichnen. Zudem sind die Werte bei den Verbindlichkeiten und den Sonderposten gestiegen. Der Wert der Rückstellungen ist dagegen deutlich gesunken.

Das Saldo zwischen den Schlussbeständen bei den Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahme zum 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2018 beläuft sich nach Darstellung in der Schlussbilanz auf 1.240.311,66 €. In der Finanzrechnung wird dagegen ein Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1.263.119,66 € ausgewiesen. Die Differenz in Höhe von 22.808,00 € ist darauf zurückzuführen, dass ein Kreditinstitut die Tilgungsrate zum 30.12.2019 erst am 02.01.2020 abgebucht hat. Folgerichtig wird dieser Betrag in der Finanzrechnung 2020 ausgewiesen. In der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019 wird die Tilgungsrate jedoch wertmindernd berücksichtigt. Nach Abzug der Tilgungsrate beträgt der Bestandwert bei den Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zum 31. Dezember 2019 somit 31.137.757,97 €.

Das buchhalterische Kapital der Stadt Itzehoe gliedert sich wie folgt zum 31.12.2019:

Passiva



- 1.1 Allgemeine Rücklage
- 1.2 Sonderrücklage
- 1.3 Ergebnisrücklage
- 1.4 vorgetragener Fehlbetrag
- 1.5 Jahresüberschuss
- 2.Sonderposten
- 3. Rückstellungen
- 4. Verbindlichkeiten
- 5. Passive Rechnungsabgrenzung

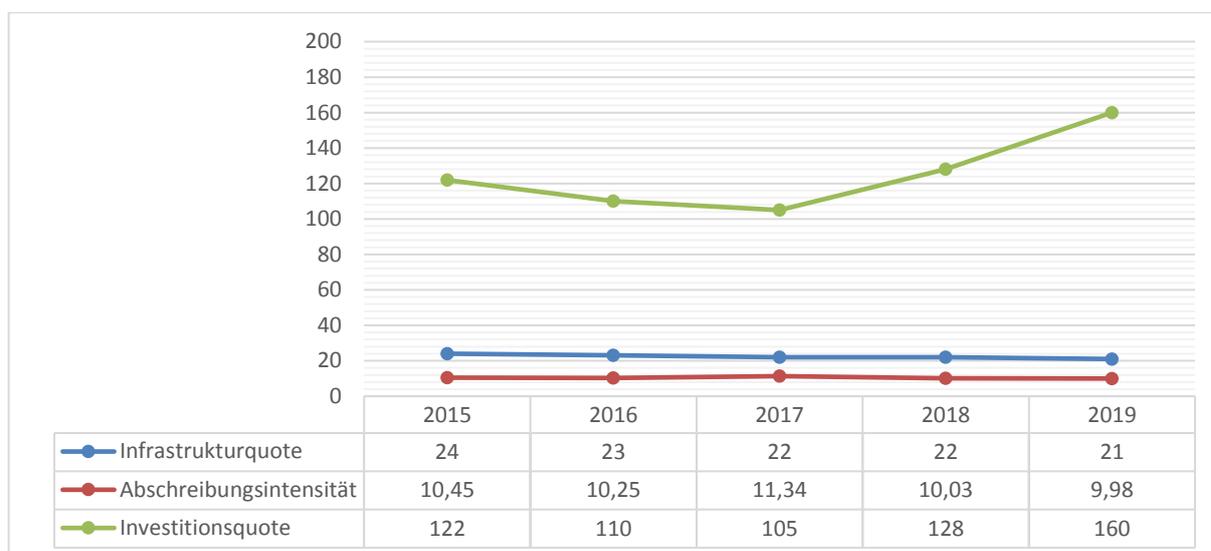


4.1.3 Kennzahlen

Kennzahlen zur Bilanz werden im Lagebericht ab Seite 49 dargestellt. Ein Vergleich mit anderen Kommunen macht aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes zurzeit noch wenig Sinn, da die jeweilige Organisationsform einer Kommune bei einem Vergleich keine Berücksichtigung findet. Dies wird sich frühestens mit dem Vorliegen von Gesamtabschlüssen ändern. Darüber hinaus gibt es auch keine einheitlichen Vorgaben durch das Land, welche Kennzahlen darzustellen sind. Daher wird wie in den Vorjahren die Entwicklung der Kennzahlen betrachtet. Diese ist insgesamt weiterhin als stabil zu bezeichnen.

Bei Betrachtung der bilanziellen Kennzahlen ist festzustellen, dass die Investitionsquote im Vergleich zum Vorjahr noch einmal deutlich gestiegen ist. Das bedeutet, dass nicht nur der Substanzverlust durch Vermögensabgänge und Abschreibungen kompensiert wurde, sondern das Anlagevermögen darüber hinaus noch gestiegen ist. Trotzdem sinkt die Abschreibungsintensität. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Infrastrukturquote, also der Anteil des Infrastrukturvermögens am Gesamtvermögen, weiter gesunken ist. Das Infrastrukturvermögen, das zum großen Teil aus dem Straßennetz besteht, unterliegt einer hohen Abschreibungsintensität. Deshalb sinkt die Abschreibungsintensität, obwohl die Investitionsquote steigt.

Die Entwicklung dieser der Kennzahlen kann auch der folgenden Graphik entnommen werden:



Die sinkende Infrastrukturquote ist ein Hinweis dafür, dass die Infrastruktur veraltet ist mit der Folge, dass zukünftig hohe Investitionen in das Infrastrukturvermögen drohen. Die hohe Investitionsquote belegt dagegen, dass trotz geringer Umsetzungsquote genug investiert wird. Demzufolge muss nicht mehr investiert werden, sondern es muss genauer betrachtet werden, wo investiert wird.

Eine Möglichkeit, die Infrastrukturquote langfristig zu verbessern, wäre zum Beispiel die jährliche Mittelbereitstellung eines festen Betrags für Investitionen in das Straßenverkehrs-



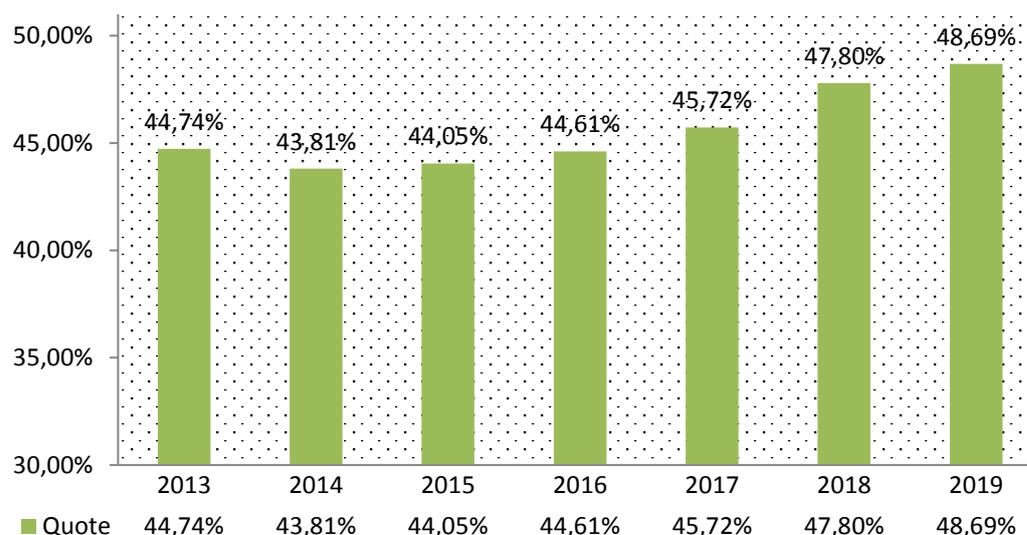
netz. Im Zusammenhang mit der Abschaffung der sachlichen Beitragspflicht bei Ausbaumaßnahmen im September 2018 hat die Verwaltung den Sanierungsbedarf im Bereich des Straßenbaus in den kommenden Jahren aufgezeigt. Auf diese Übersicht sollte man aufbauen und in Abstimmung mit dem Kommunalservice ein entsprechendes Konzept erstellen. Die Umsetzung wird in finanzieller Hinsicht allerdings durch die politische Entscheidung aus dem Jahr 2018, die sachliche Beitragspflicht, abzuschaffen, erschwert.

4.1.4 Entwicklung des Eigenkapitals

Laut Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom 19. Juni 2020 liegt der Durchschnittswert zum 31.12.2019 (Stand 29. Mai 2020) bezogen auf die kreisangehörigen Städte über 20.000 Einwohner bei 42,6 % (Vorjahr: 41,00 %). Mit einer Eigenkapitalquote von 48,96 % wird der Durchschnittswert überschritten. Die Eigenkapitalausstattung in den herangezogenen Städten ist nach wie vor sehr heterogen. Die zugrunde gelegten Eigenkapitalquoten zum 31.12.2018 liegen zwischen 22,1 % und 71,9 %. Von höherer Bedeutung ist daher die Entwicklung der Eigenkapitalquote.

Diese stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung Eigenkapital



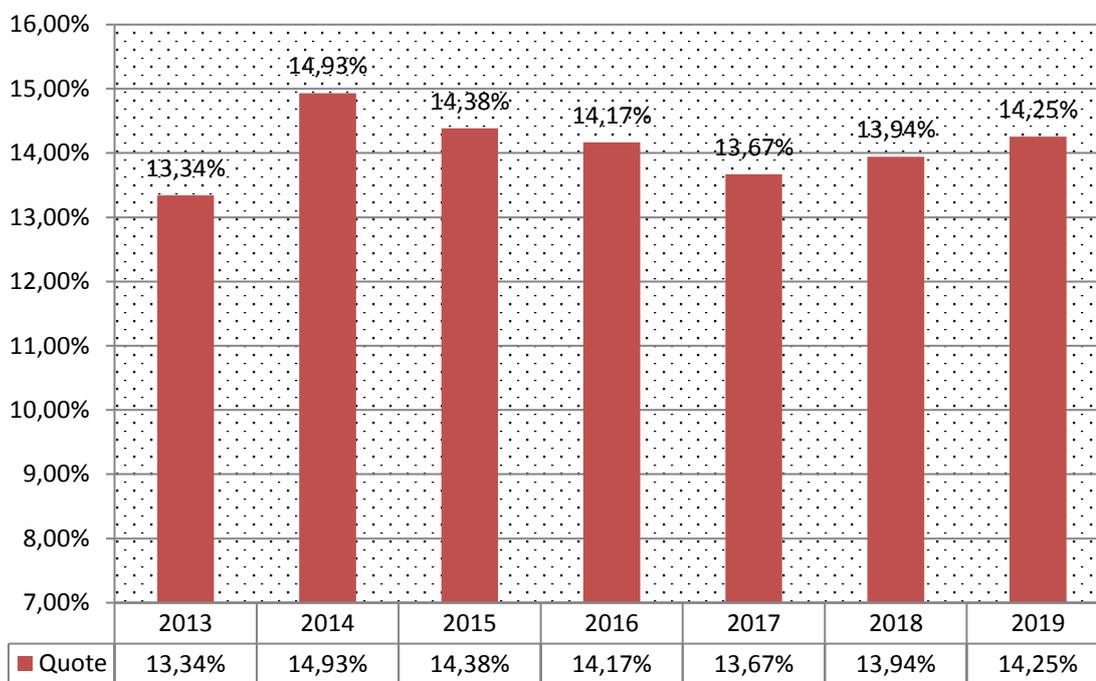
Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 stand bereits fest, dass im Haushaltsjahr 2020 voraussichtliche wiederum ein hoher Jahresüberschuss erzielt werden konnte. Die Entwicklung ist daher weiterhin als positiv zu bezeichnen.

4.1.4 Entwicklung der Verschuldung

Die Entwicklung der Verschuldung ist in der folgenden Übersicht dargestellt:



Verschuldung



Dargestellt wird die Höhe der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Verhältnis zur Bilanzsumme. Im I. Nachtragshaushalt 2019 wurde davon ausgegangen, dass sich die Verschuldung unter Einbeziehung der Restkreditermächtigungen 2017 und 2018 in Höhe von 4.840.000,00 Mio. € auf 35.888.838,31 € erhöht. Der tatsächliche Schuldenstand zum 31.12.2019 beläuft sich auf 31.137.757,97 € (s. Ausführungen unter Ziffer 4.1.2 Passiva). Die Pro-Kopf-Verschuldung steigt auf 979,08 €/Einwohner (Einwohnerzahl 31.12.2019: 31.803 lt. Statistikamt Nord) an. Damit liegt die Stadt Itzehoe weiterhin unter der durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung der Mittelstädte in Höhe von 1.120,- €/Einwohner für Investitionskredite per 31.12.2019.

Die Unterschreitung des Planwerts ist wie in den Vorjahren darauf zurückzuführen, dass fremdfinanzierte Projekte nicht den erwarteten Umsetzungstand erreicht haben. Trotz der leichten Steigerung kann der Verschuldungsgrad weiterhin als angemessen bezeichnet werden.

4.2 Ergebnisrechnung

Gem. § 45 GemHVO-Doppik sind Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen. In der folgenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung zusammengefasst dargestellt. Erläuterungen zu Planabweichungen und Entwicklungen der einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen finden sich ab Seite 6 im Lagebericht zum Jahresabschluss 2019.



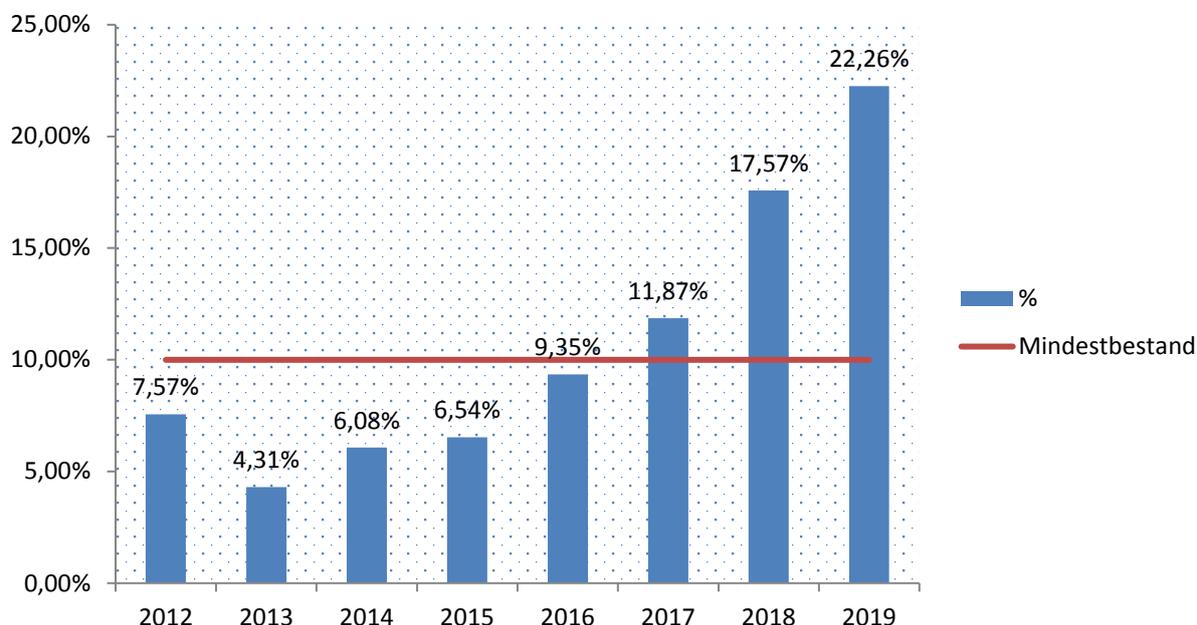
Ertragslage in T€	2018	2019	Veränderung
Steuern und ähnliche Abgaben	45.533	45.193	- 340
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.354	11.116	2.762
Sonstige Transfererträge	-	-	-
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.291	2.255	- 36
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.080	2.202	122
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.280	4.363	83
Sonstige ordentliche Erträge*	10.986	5.154	- 5.832
Aktivierete Eigenleistungen	529	558	29
Bestandsveränderungen	-	-	-
Erträge	74.053	70.840	- 3.213
Personalaufwand	17.383	16.895	- 488
Versorgungsaufwand	318	291	- 27
Aufwendungen Sach- u. Dienstleistungen	8.774	10.071	1.297
Bilanzielle Abschreibungen	6.935	6.842	- 93
Transferaufwendungen	23.935	25.144	1.209
Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.958	7.625	- 2.333
Aufwendungen*	67.304	66.869	- 435
Verwaltungsergebnis*	6.749	3.971	- 2.778
Finanzergebnis	- 2.835	- 47	2.788
Ergebnis	3.914	3.924	10
Jahresüberschuss	3.914	3.924	10

Bei Abweichungen handelt es sich um Rundungsdifferenzen.

Die Minderungen bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen und beim Finanzergebnis im Vergleich zum Vorjahr sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass das Haushaltsjahr 2018 von Sondereffekten geprägt war.

Haupteinnahmequelle sind die Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer. Mehr als 50 % der gesamten Erträge werden bei diesen beiden Positionen erzielt. Beide Ertragsarten sind jährlichen Schwankungen ausgesetzt und zudem wenig beeinflussbar. Die höchsten Aufwendungen entstehen bei den Personalaufwendungen, der Kreisumlage und der Gewerbesteuerumlage. Auch diese sind nur eingeschränkt steuerbar. Trotz der positiven Ergebnisse im Haushaltsjahr 2019 sowie in den Vorjahren muss daher erneut festgestellt werden, dass die Einflussnahme auf die Entwicklung der Jahresergebnisse gering ist.

Nach Umbuchung des Jahresüberschusses 2018 steigt die ErgebnISRücklage auf 22,26 %. Die Entwicklung kann der folgenden Graphik entnommen werden.



4.3 Finanzrechnung

Finanzrechnung	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Abweichung Plan/Ist
Saldo Verwaltungstätigkeit	1.386.912,20 €	- 1.944.400,00 €	5.013.374,25 €	6.957.774,25 €
Saldo Investitionstätigkeit	- 5.416.550,06 €	- 13.355.200,00 €	- 9.996.542,52 €	3.358.657,48 €
Saldo fremde Finanzmittel	36.153,08 €	- €	- 220.899,21 €	- 220.899,21 €
Saldo Finanzierungstätigkeit	408.335,67 €	7.055.000,00 €	1.263.119,66 €	- 5.791.880,34 €
Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln	- 3.585.149,11 €	- 8.244.600,00 €	- 3.940.947,82 €	4.303.652,18 €
Anfangsbestand Finanzmittel	18.537.841,48 €	11.872.841,00 €	14.952.692,37 €	3.079.851,37 €
Endbestand Finanzmittel = Liquide Mittel	14.952.692,37 €	3.628.241,00 €	11.011.744,55 €	7.383.503,55 €

Die Finanzrechnung gibt einen Überblick über die Liquidität. Diese ist weiterhin gesunken. Zum Zeitpunkt der Prüfung war allerdings bereits bekannt, dass der Bestand zum 31.12.2020 wieder auf über 18 Mio. € angestiegen ist.

Beim Abgleich des Bilanzwertes mit der Finanzrechnung wurden mit Ausnahme des Saldos aus Finanzierungstätigkeit (s. Ausführungen unter Ziffer 4.1.2 Passiva) keine Differenzen



festgestellt. Jedoch beträgt die tatsächliche Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln 4.054.244,92 €. Die Differenz in Höhe von 113.297,12 € ist darauf zurückzuführen, dass der Bestand auf einem Konto, das von der Wankendorfer Baugenossenschaft für Schleswig-Holstein eG treuhänderisch für die Stadt Itzehoe geführt wird, bislang versehentlich nicht bilanziert wurde.

Die liquiden Mittel dienen wie in den Vorjahren zur Deckung der Ermächtigungsvorträge und stehen daher wie bereits unter Ziffer 3.5 *Kredite* ausgeführt nicht für Finanzierung von Investitionen zur Verfügung. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.2 *Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* verwiesen.

4.4 Teilrechnungen

Die produktorientierten Teilrechnungen sind in die Prüfung des Jahresabschlusses einbezogen worden. Die Teilrechnungen entsprechen der in § 47 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Form.

Die internen Leistungsbeziehungen zwischen den Teilergebnishaushalten wurden angemessen veranschlagt und verrechnet; die Erträge und Aufwendungen sind insgesamt ausgeglichen.

4.5 Anhang

Der Anhang – gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik ein Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses – ist unter Beachtung des § 51 GemHVO-Doppik aufzustellen. Er dient neben der Darstellung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der besonderen Erläuterung von einzelnen Bilanzpositionen und besonderen Sachverhalten.

Der Anhang einschließlich der beigefügten Anlagen entspricht den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik. Alle erforderlichen Angaben und Erläuterungen sind enthalten.

4.6 Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Nach § 52 GemHVO-Doppik ist dieser so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt. Es soll ein Rückblick auf das Haushaltsjahr gegeben und der Verlauf von Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammengefasst werden. Außerdem soll er Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten, indem Konsolidierungserfordernisse und entsprechende Umsetzungsmaßnahmen darzustellen sind.

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 52 GemHVO-Doppik.

5. Ergebnisse aus Schwerpunktprüfungen

5.1 Veränderungen des Anlagevermögens

Den Unterlagen zum Jahresabschluss 2019 waren zum einen die Nachweise über die aktivierten Anlagegüter unterteilt nach Projekten beigefügt. Daneben lagen die Protokolle der Schnittstellenläufe aufgrund von Bestandsveränderungen sowie der Abschreibungsläufe vor. Für Rückfragen stand die Anlagenbuchhalterin zur Verfügung.

Beim Abgleich der im Anlagenspiegel ausgewiesenen Restbuchwerte mit den Beständen



der Schlussbilanz ergaben sich keine Abweichungen. In den Vorjahren fand die Prüfung schwerpunktmäßig in der Form statt, dass die Verbuchung der fertig gestellten Projekte betrachtet wurde. Ausgangspunkt der diesjährigen Prüfung waren sämtliche Veränderungen des Anlagenspiegels. Es wurden stichprobenmäßig Einzelfallprüfungen bei den Konten durchgeführt, deren Bestände im Vergleich zum Vorjahr die höchste Veränderungsquote aufweisen, unabhängig davon, ob es sich um Zugänge, Abgänge oder Umbuchungen handelte.

Es ergaben sich keine Beanstandungen. Festgestellt wurde allerdings, dass die Auswertungsmöglichkeiten der eingesetzten Fachanwendung CIP KD nur eingeschränkt nutzbar sind. Ein kontenbezogener Abgleich zwischen den Zuganglisten und den Zugängen lt. Anlagenspiegel ist beispielsweise nicht möglich, weil in der Zugangliste nicht alle Bewegungsbuchungen dargestellt werden. Vereinzelt sind zudem die Darstellungen in den Auswertungen offensichtlich falsch. Hierbei scheint es sich um Formularfehler zu handeln.

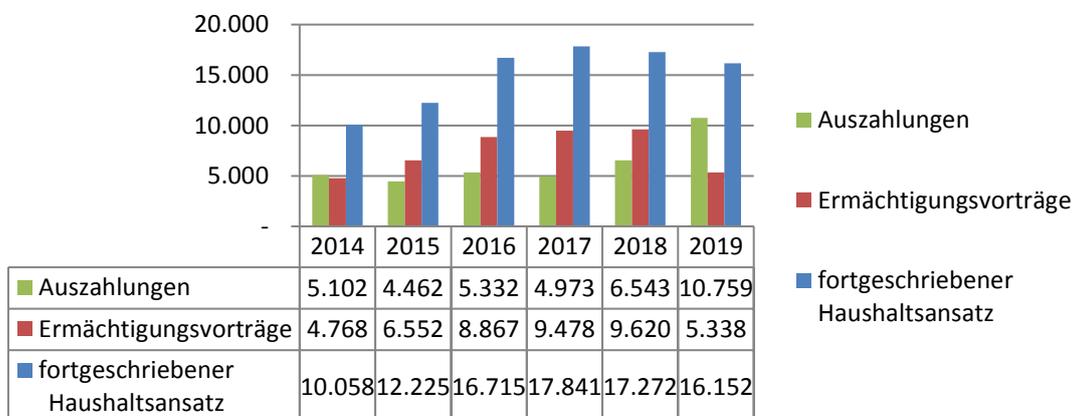
5.2 Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gem. § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik bleiben Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen 2019 ist dem Anhang zum Jahresabschluss wie gesetzlich vorgeschrieben als Anlage beigefügt. Demnach belaufen sich die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 6.571.342,67 €. Dieser Betrag stimmt mit dem in der Finanzrechnung ausgewiesenen Betrag überein.

Der überwiegende Teil der Ermächtigungsvorträge entfällt auf Auszahlungen für Baumaßnahmen (Kontenart 783). Die Betrachtung zur Entwicklung der Ermächtigungsvorträge für diesen Kontenbereich wird daher auch in diesem Jahr fortgesetzt:

Auszahlung Baumaßnahmen





Wie der Graphik entnommen werden kann, ist die Höhe der Ermächtigungsvorträge gegenüber den Vorjahren deutlich gesunken. Dies konnte erreicht werden, weil einige Großprojekte fertig gestellt und im Rahmen des I. Nachtrags 2019 Anpassungen bei den Haushaltsansätzen vorgenommen wurden. Auch wird vermehrt mit Verpflichtungsermächtigungen gearbeitet. Erstmals wieder seit dem Haushaltsjahr 2014 übersteigt die Höhe der Auszahlungen zudem die der Ermächtigungsvorträge. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass im Vorjahr ein hoher Betrag für Grunderwerbskosten im Gesamtbetrag der Ermächtigungsvorträge enthalten war. Die Auszahlung im Folgejahr erfolgte dann in einer Summe und nicht wie bei Baumaßnahmen entsprechend dem Baufortschritt.

Die positive Entwicklung hat leider nicht angehalten. Zum Zeitpunkt der Prüfung war bereits bekannt, dass zum 31. Dezember 2020 die Ermächtigungsvorträge wieder gestiegen sind. Außerdem übersteigt die Höhe der Ermächtigungsvorträge wieder die Höhe der Auszahlungen für Baumaßnahmen.

Durch Ermächtigungsvorträge werden liquide Mittel gebunden, so dass sie nicht für die Finanzierung von Investitionen zur Verfügung stehen. Das führt dazu, dass trotz hoher Liquidität Kredite zur Finanzierung aufgenommen werden müssen. Gleichzeitig müssen aufgrund des hohen Bestands an liquiden Mitteln Verwarentgelte in steigender Höhe gezahlt werden. Hohe Ermächtigungsvorträge erschweren zudem die Planung der liquiden Mittel. Die Abweichung im Haushaltsjahr 2019 zwischen dem geplanten und tatsächlichen Bestand der liquiden Mittel beträgt über 7,3 Mio. € (siehe Ziffer 4.3 *Finanzrechnung*).

Gem. § 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass dieser allgemeine Planungsgrundsatz nach wie vor zu wenig Berücksichtigung findet. Bei der Planung von Investitionsmaßnahmen bedarf es auch immer einer Prüfung, ob die Maßnahme personell und organisatorisch umgesetzt werden kann. Dies scheint im Hinblick auf die Entwicklung der Ermächtigungsvorträge nicht der Fall zu sein. Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen zu Ziffer 4.1.3 *Kennzahlen*.

5.3 Forderungen einschließlich Wertberichtigungen

Die Forderungen zum 31.12.2019 belaufen sich lt. Schlussbilanz auf 5.006.270,86 €. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine Minderung um 1.564.406,80 €.

Im Wesentlichen ist die Minderung allerdings darauf zurückzuführen, dass Maßnahmen aus dem Städtebauförderungsprogramm fertig gestellt wurden. Die Bestände auf dem Treuhandkonto werden bilanztechnisch unter Ziffer 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände als Forderungen ausgewiesen. Nach Fertigstellung erfolgte im Haushaltsjahr 2019 die Umbuchung in das Anlagevermögen, so dass der Bestand um 1.394.595,11 € auf 2.173.478,36 € gesunken ist.

Bei der Prüfung wurde festgestellt wurde, dass die in der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Bestände für das Vorjahr bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen und den privatrechtlichen Forderungen von den in der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Beständen um einen Gesamtbetrag von 131.253,58 € abweichen.



Seit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt den Aufbau eines zentralen Forderungsmanagements. An dieser Empfehlung wird festgehalten. Nach wie vor erfolgt keine Unterscheidung zwischen befristeten und unbefristeten Niederschlagungen. Eine einheitliche Vorgehensweise bei der Beitreibung von privatrechtlichen Forderungen ist weiterhin nicht gewährleistet, da die Finanzbuchhaltung lediglich für die Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Forderungen zuständig ist. Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse weist das Rechnungsprüfungsamt regelmäßig auf Fehler hin. Es erfolgt dann zwar eine Korrektur. Teilweise muss aber festgestellt werden, dass dieselben oder ähnliche Fehler im Folgejahr wiederholt werden. Darüber hinaus ist eine Überarbeitung des Verfahrens bei der Wertberichtigung dringend erforderlich, denn bei der wertmäßigen Betrachtung der Forderungen handelt es sich um einen laufenden Prozess. Es reicht nicht, einmal jährlich im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten eine Wertberichtigung nach überwiegend pauschalitem Verfahren durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt erwartet, dass die Verwaltung zu jedem Zeitpunkt die Höhe der Forderungen beziffern kann. Das ist laut Aussage der Leitung der Finanzbuchhaltung derzeit nicht der Fall.

Seit Prüfung des Jahresabschlusses 2017 empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt den Aufbau eines zentralen Forderungsmanagements. Die Verwaltung muss anders als jetzt zu jedem Zeitpunkt Kenntnis über alle Forderungen haben. Außerdem muss die Geltendmachung von Forderungen effektiv und einheitlich erfolgen. Dies ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nur durch Aufbau eines zentralen Forderungsmanagements möglich.

6. Systemprüfung

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob das Buchführungs- und Rechnungswesen im Hinblick auf Art und Größe der Kommune angemessen, zuverlässig und sicher ist.

6.1 EDV-gestützte Buchführung

Gemäß § 33 GemHVO-Doppik hat die Buchführung alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage nach dem System der doppelten Buchführung und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung wird die CIP-KD Version 4.2.9 (Update 5) eingesetzt. Das vorliegende Zertifikat von der TÜV Informationstechnik GmbH als Nachweis für die Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen OKKSA e.V. (**O**ffener **K**atalog **K**ommunaler **S**oftware **A**nforderungen) FÜ.B V5.02 und DP.SH V 7.00 mit einer Gültigkeitsdauer bis 30. April 2023 bezieht sich auf das Fachprogramm CIP-KD, Version 4.2.9 und gilt nur für die Programmmodule Haushaltsplan, Mittelbewirtschaftung, Abgaben, Kasse, Inventarverwaltung und Anlagenbuchhaltung. Für weitere genutzte Programmmodule wie z.B. für die Bereiche Steuern und Archiv liegt nach wie vor kein gültiges Zertifikat vor.

Eine ordnungsgemäße Freigabe der Fachanwendung bei Einführung im Jahr 1998 ist seinerzeit nicht erfolgt. Die Fachadministration erfolgt durch eine Sachbearbeiterin der Abteilung Finanzen. Die Überarbeitung des Freigabeverfahrens bei Updates ist zwischenzeitlich abgeschlossen.



Die Auswertungsmöglichkeiten mit CIP-KD sind aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes als sehr eingeschränkt zu bezeichnen (siehe Ziffer 5.1 *Veränderungen des Anlagevermögens*). Das Programm ist zudem nicht sehr anwenderfreundlich.

6.2 Datenschutz

Mit Wirkung vom 23.05.2018 wurde die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes zur behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Itzehoe bestellt. Stellvertreterin ist die zweite Verwaltungsprüferin im Rechnungsprüfungsamt. Aufgabe der behördlichen Datenschutzbeauftragten ist neben der Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten auch die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus sind die behördlichen Datenschutzbeauftragten Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde, dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein. Der Schwerpunkt der Tätigkeit ist nach wie vor die Beratung der Mitarbeiter*innen der Verwaltung im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Im Haushaltsjahr 2019 hat sich ein Bürger mit einer Beschwerde an die Datenschutzbeauftragte gewandt. Es stellte sich allerdings heraus, dass es sich nicht um eine datenschutzrechtliche Angelegenheit handelte.

6.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS umfasst die Gesamtheit aller von der Verwaltungsleitung eingesetzten Verfahren, Methoden, Richtlinien und Maßnahmen, die dazu dienen, eine ordnungsgemäße Umsetzung des Verwaltungshandelns sicherzustellen. Folglich dient es nicht nur Korruptionsprävention, sondern auch der Qualitätssicherung bei der Aufgabenerfüllung.

Das IKS ist abzugrenzen von der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt durch Personen, die nicht in die Vorgänge eingebunden sind. Prüfungen sind folglich überwiegend vergangenheitsorientiert. Kontrollen im Rahmen des IKS haben möglichst präventiv bzw. parallel zum Vorgang zu erfolgen.

Das IKS bei der Stadt Itzehoe ist ansatzweise eingerichtet z.B. durch Anwendung des sog. „Mehr-Augen-Prinzips“, der Errichtung einer zentralen Geschäftsbuchhaltung und Beachtung der Funktionstrennung zwischen anweisender und buchender Stelle. Ein IKS ist jedoch ein fortlaufender Prozess, der kontinuierlich geplant, umgesetzt, überwacht und verbessert werden muss. Das Rechnungsprüfungsamt hält es daher für sinnvoll, eine Dienstanweisung zur künftigen Entwicklung des IKS zu erarbeiten. In der Sitzung des Finanzausschusses am 28.05.2018 wurde mitgeteilt, dass sich diese in Arbeit befindet. Bis zum Abschluss der Prüfungen ergab sich kein neuer Sachstand.

6.4 Belegkontrolle gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 2 GO

Die Belegkontrolle fand stichprobenweise statt. Ziel der Belegkontrolle war es, festzustellen, ob

- a) die angeordneten Einnahmen und Ausgaben den angegebenen Produktsachkonten richtig zugeordnet waren,
- b) die Anordnungen korrekt erstellt und von den dazu Ermächtigten unterzeichnet worden sind,
- c) den Anordnungen die notwendigen begründenden Belege beigelegt waren,
- d) die Skontoabzugsmöglichkeiten beachtet worden sind,
- e) die rechnerische und sachliche Richtigkeit bescheinigt worden ist,



- f) bestätigt wurde, dass die finanziellen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung standen und die mit der Zahlung verbundene Leistung gemäß § 95 c der GO erforderlich war,
- g) das RPA im Rahmen der Visa-Kontrolle beteiligt worden ist.

Es wurden Belege folgender Produktsachkonten geprüft:

- 11101.0820000 EDV
- 11101.0891000 Sammelposten für VG des Anlagevermögens über 150 €
- 11101.5271000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
- 11101.5271400 Pflege und Wartung Ratsinformationssystem
- 11101.5431300 Fernmeldegebühren Ratsinformationssystem
- 11106.4561000 Bußgelder
- 11107.5431000 Geschäftsaufwendungen
- 52101.4311010 Baugenehmigungsgebühren
- 52101.4311020 Fotokopiergebühren
- 52101.4561000 Bußgelder
- 61201.5517100 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute für laufende Konten
- diverse.5262000Aus- und Fortbildung

Die Belegkontrolle hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Allerdings wurde festgestellt, dass der Buchungsgrundsatz „Keine Buchung ohne Beleg“ bezogen auf bestimmte Geschäftsvorfälle nicht berücksichtigt wird. In diesen Fällen ergingen entsprechende Hinweise an die Fachabteilungen. Spätestens bei Einführung des Rechnungsausgangsbuches erledigt sich das Problem, da die Verbuchung dann vollständig digital erfolgt. Die für das Jahr 2022 vorgesehene Einführung sollte daher planmäßig umgesetzt werden.

6.5 Inventar, Inventur

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik hat die Gemeinde zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Auf Grundlage dieser Regelung wurde die Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur bei der Stadt Itzehoe erstellt, die am 18.12.2013 in Kraft getreten ist.

Dem Sachplan für die 7. Inventurphase der Stadt Itzehoe vom 04. Dezember 2019 kann entnommen werden, in welchen Bereichen zum 31.12.2019 eine Inventur durchgeführt wurde.

Es ergaben sich keine Hinweise auf etwaige Mängel.

Das Buchführungs- und Rechnungswesen bei der Stadt Itzehoe ist mit Ausnahme der o.g. Einschränkungen insgesamt als angemessen, sicher und zuverlässig einzustufen.



7. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren

Berichtet wird über den Umsetzungsstand zu den Prüfungsbemerkungen des Vorjahres sowie zu den Prüfungsbemerkungen der Vorjahre, die noch nicht umgesetzt wurden.

7.1 Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen war auch Schwerpunkt bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019. Es wird daher auf die Ausführungen unter *Ziffer 5.2 Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* verwiesen.

7.2 Rückstellung Übergangsgeld feuerwehrtechnischer Dienst

Bereits in den Schlussberichten zu den Jahresabschlüssen 2016, 2017 und 2018 wurde vom Rechnungsprüfungsamt beanstandet, dass für die Gerätewarte der Feuerwache seit dem Haushaltsjahr 2016 Rückstellungen gebildet werden, obwohl die Voraussetzungen, die Einstufung als Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, nicht vorliegen. Dennoch wurden im Haushaltsjahr 2019 weitere Rückstellungen gebildet. Der Zuführungsbetrag 2019 beläuft sich auf 10.872,79 €, so dass der Bestand zum 31. Dezember 2019 nunmehr 73.762,22 € beträgt.

Dass die Bildung von Rückstellungen für Feuerwengerätewarte nicht rechtskonform ist, war bereits bei der erstmaligen Bildung im Haushaltsjahr 2016 bekannt. Wie der Niederschrift zur Sitzung des Finanzausschusses vom 28. Mai 2018 entnommen werden kann, vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass die Gerätewarte Besitzstandswahrung genießen. Dieser Auffassung kann sich das Rechnungsprüfungsamt im Hinblick darauf, dass die zugrundeliegende Entscheidung niemals rechtmäßig war, nicht anschließen.

Auf die Problematik im Zusammenhang mit der Eingruppierung der Gerätewarte wurde in den Schlussberichten der Vorjahre ebenfalls hingewiesen. Die Erwartung des Rechnungsprüfungsamtes, die stellenplanrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Neu- und Nachbesetzungen bei Ausscheiden der Stelleninhaber rechtskonform vorgenommen werden können, wurde noch nicht erfüllt. Wie in den Vorjahren wird im Stellenplan 2021 bei den fünf Planstellen für Feuerwengerätewarte*innen auf die Feuerwehruzulage hingewiesen, allerdings ergänzt um den Zusatz „Bewertung ist zu prüfen“.

Das Rechnungsprüfungsamt erwartet nach wie vor die Rückabwicklung der Rückstellung „Übergangsgeld feuerwehrtechnischer Dienst“. Zudem wird um Übersendung des Ergebnisses im Zusammenhang mit der Überprüfung der Bewertung gebeten.

7.3 Verfahren bei der Verbuchung von Rückstellungen

Wie im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 vom 07. Februar 2020 unter *Ziffer 5.3 Die Abweichungen und Steigerungen in der Ergebnisrechnung bei den sonstigen Erträgen* dargestellt, ist das Rechnungsprüfungsamt der Auffassung, dass das Verfahren bei der Verbuchung von Rückstellungen durch das Amt für Finanzen grundsätzlich zu überarbeiten ist. Das Amt für Finanzen hat mit Schreiben vom 17. Februar 2020 ausführlich Stellung dazu genommen. Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Thematik sollte die



Angelegenheit bei der nächsten Zusammenkunft der Kämmerer der Mittelstädte Schleswig-Holsteins angesprochen werden. Coronabedingt fand seitdem keine Zusammenkunft statt, so dass noch keine neuen Erkenntnisse vorliegen. Anlässlich eines Gesprächs im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde vereinbart, dass das Rechnungsprüfungsamt das Thema im Arbeitskreis der Leiter der Rechnungsprüfungsämter der Mittelstädte Schleswig-Holsteins ebenfalls erörtert.

8. Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen

8.1 Regelmäßige durchzuführende Prüfungen

Es handelt sich um Prüfungen, die aufgrund der Regelungen in der GO, der Rechnungsprüfungsordnung oder der Entscheidung des Bürgermeisters vom 14. Oktober 2002 laufend bzw. jährlich durchzuführen sind.

8.1.1 Prüfung der Finanzbuchhaltung 2019

Während der Kassenbestandsaufnahme am 08. August 2019 wurde Übereinstimmung zwischen dem Soll und Ist des Kassenbarbestands festgestellt. Der tägliche Bargeldbestand (10.000 € gemäß § 26 DA Finanzbuchhaltung) wurde nicht überschritten. Bei der Prüfung des Werteverwahrgeleges (227 Konten) wurde festgestellt, dass eine Bürgschaftsurkunde über 7.083,64 € nicht vorhanden war. Die äußere und die innere Kassensicherheit wurden als ausreichend angesehen. Festgestellt wurde, dass die Abwicklung des Zahlungsverkehrs nicht zu beanstanden ist und die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden. Probleme wurden allerdings bei der Abwicklung der Mahnverfahren und der digitalen Belegabgabe festgestellt. Außerdem fehlten nach wie vor Programmfreigaben. Diese Probleme wurden zwischenzeitlich teilweise behoben.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes besteht bei der Abwicklung bestimmter Aufgaben sowohl in zeitlicher als auch organisatorischer Hinsicht weiterhin Optimierungsbedarf. Darüber hinaus ist das Rechnungsprüfungsamt der Auffassung, dass die technischen Möglichkeiten der Fachanwendung effizienter genutzt werden könnten. Die Entwicklung dieser Aufgabenbereiche wird im Rahmen der jährlich unvermuteten Kassenprüfung weiter betrachtet.

8.1.2 Vergabe und Auftragswesen

Gem. § 3 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung³ i.V. mit § 14 Abs. 1 AVO⁴ und § 14 Abs. KSI AVO⁵ sind Vergabeunterlagen der Ausschreibungsverfahren für Bauleistungen und für Leistungen freiberuflich Tätiger, die den Betrag von 30.000,- €, und für sonstige Lieferungen und Leistungen, die den Betrag von 10.000,- € übersteigen, dem Rechnungsprüfungsamt vor Entscheidung über die Auftragserteilung vorzulegen.

Seit dem 18. Oktober 2018 müssen Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich grundsätzlich elektronisch durchgeführt werden. Die Verwaltung beauftragt seitdem bei europaweiten Vergaben externe Berater mit der Durchführung der Vergabeverfahren. Im Unterschwellen-

³ Rechnungsprüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Itzehoe vom 27. Mai 2014

⁴ Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Itzehoe in der Fassung vom 03. November 2018

⁵ Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kommunalservice in der Fassung vom 01. März 2019



bereich ist die elektronische Vergabe in Schleswig-Holstein gesetzlich nicht vorgeschrieben. Unabhängig davon wird die elektronische Vergabe auch in diesem Bereich immer mehr zum Standard.

Durch Inkrafttreten des Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)⁶ zum 01. April 2019 haben sich zudem weitere Veränderungen im Vergaberecht ergeben. Diese erstrecken sich insbesondere auf die Vergabe von öffentlich-rechtlichen Liefer- und Dienstleistungen. In diesem Bereich ist seitdem bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte die Unterschwellenvergabeordnung⁷ anzuwenden.

Als Folge der gesetzlichen Änderungen hat der Beratungsumfang des Rechnungsprüfungsamtes weiterhin zugenommen. Festgestellt wurde aber auch, dass der Aufwand, der in einigen Fällen betrieben wurde, um das Vergaberecht zu umgehen ungleich höher war als der Aufwand, der für die Durchführung eines rechtssicheren Vergabeverfahrens angefallen wäre. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist das auf Unsicherheiten aufgrund fehlender Rechtskenntnisse zurückzuführen. Dies ist bedenklich, zumal sich die Prüfung von Verwendungsnachweisen bei Fördermaßnahmen zunehmend auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften erstreckt.

Bereits seit Prüfung des Jahresabschlusses 2016 empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt die Errichtung einer zentralen Vergabestelle. Diese Empfehlung wird Aufrecht erhalten. Das Vergaberecht befindet sich ständig im Wandel und ist von Neuerungen betroffen. Durch Bündelung von Fachwissen auf eine zentrale Stelle können Vergabeverfahren rechtssicherer, aber auch effektiver gestaltet werden. Zudem ist eine zentrale Vergabestelle weniger korruptionsanfällig.

Der Aufbau einer zentralen Vergabestelle war auch geplant. Im Stellenplan 2021 wird eine Planstelle für die Sachbearbeitung mit einer vorläufigen Bewertung ausgewiesen. Die Besetzung der Stelle steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Hauptausschuss. Nachdem entschieden wurde, dass die Stabsstelle Recht, der die Planstelle zugeordnet ist, nicht wiederbesetzt wird, sondern zunächst organisatorische Betrachtungen zum Verwaltungsaufbau mit externer Unterstützung durchgeführt werden sollen, ruhen die Planungen.

Das Rechnungsprüfungsamt sieht dringenden Handlungsbedarf und empfiehlt, die Planungen zur Errichtung einer zentralen Vergabestelle unabhängig von den organisatorischen Betrachtungen zum Verwaltungsaufbau fortzusetzen.

8.1.3 Schlussrechnungen im Baubereich ab 5.000,- €

Bei Schlussrechnungen im Baubereich ist vor Auszahlung eine Visa-Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt durchzuführen, wenn die Kosten der Gesamtmaßnahme einschließlich aller Nachträge den Betrag von 5.000,- € übersteigt. Wie im Vorjahr ergaben

⁶ Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) vom 08. Februar 2019, GVObI. 2019, 40

⁷ Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) in der Fassung vom 02. Februar 2017 (BAnz. AT 07. Februar 2017, B1, 8. Februar 2017 B1)



sich keine wesentlichen Beanstandungen. Fragen des Rechnungsprüfungsamtes konnten in der Regel im Gespräch mit dem Sachbearbeiter geklärt werden.

8.1.4 Nachträgliche Prüfung von Personalvorgängen

Bei einem Grundsatzgespräch am 12.März.2019 wurde sich dahingehend vereinbart, dass die Personalabteilung dem Rechnungsprüfungsamt anders als in den Vorjahren monatlich im Nachhinein eine Übersicht vorlegt, der entnommen werden kann, welche personelle Veränderungen sich ergeben haben. Das Rechnungsprüfungsamt hat dann die Möglichkeit, konkrete Vorgänge anzufordern.

Im Haushaltsjahr 2019 hat das Rechnungsprüfungsamt zu fünf Vorgängen Stellung genommen.

8.1.5 Anordnungen auf allgemeinen Vorschuss- und Verwahrkonten

Die Anzahl der allgemeinen Vorschuss- und Verwahrkonten ist gering, da diese in der Regel an einen bestimmten Zweck gebunden sind. Bei der Prüfung der Geschäftsvorfälle ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

8.2 Weitere Prüfungstätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes

Daneben wurden aufgrund der Aufnahme in den Prüfungsplan 2019 oder anlassbezogen folgende Prüfungen durchgeführt:

Prüfthema	Prüfbericht vom
Prüfung der zentralen Anlaufstelle in der Ordnungsabteilung	16.01.2019
Prüfung des Jahresabschluss 2017	03.06.2019
Prüfung des Jahresabschluss 2017 des Heidefriedhofs Kremperheide	24.06.2019
Prüfung der Bedarfsplanung sowie der laufenden Finanzierung von nicht-kommunalen Kindertagesstätten	02.08.2019
Prüfung der Einnahmeverwaltung anlässlich des Herbstmarktes	21.10.2019
Unvermutete Kassenprüfung 2019	14.11.2019
Visa-Kontrolle bei Anordnungen der Ordnungsabteilungen > 500,- €	06.12.2019
Schülerbeförderungskosten	15.01.2020

9. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde mit Ausnahme der Buchungsbelege in der Zeit vom 20. Januar bis 08. Juli 2021 von der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes Andrea Gripp durchgeführt. Die Buchungsbelege wurden von der Verwaltungsprüferin Anja Möller geprüft.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2019 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Es wird mit dieser Prüfung bestätigt, dass



1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Soweit diese generelle Feststellung in Einzelfällen nicht zutrifft, hat das Rechnungsprüfungsamt gesonderte Bemerkungen in diesen Schlussbericht aufgenommen. Prüfungsfeststellungen, die nicht als wesentlich anzusehen sind, hat das Rechnungsprüfungsamt der Verwaltung gesondert aufgezeigt und erläutert.

Der Jahresabschluss 2019 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Itzehoe. Die Informationen aus dem Jahresabschluss 2019 insbesondere bezogen auf die Vermögensverhältnisse und den Umfang der Verbindlichkeiten sind geeignet, die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Itzehoe zu beurteilen.

Der Ratsversammlung wird die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2019 gemäß § 95 n Absatz 3 GemHVO-Doppik zu beraten und zu beschließen. Der Jahresüberschuss 2019 sollte der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

Itzehoe, den 12. Juli 2021

Gez.

Andrea Gripp

Leiterin Rechnungsprüfungsamt